



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

# **Genehmigungsbescheid**

an die

**Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG**

**An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt**

für das Vorhaben

**wesentliche Änderung**

**der Industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg  
durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7**

auf dem Grundstück

in 39435 Gemeinde Bördeau – Ortsteil Unseburg

Gemarkung Unseburg

Flur: 4

Flurstücke: 18/10; 18/12; 18/13; 18/14; 18/16; 22/1;  
29/10; 29/15; 30/3; 283/19

Az.: 405.5-62631-89-01-13

vom 30. April 2013

**Landesverwaltungsamt**

**Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)**

## Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BauO LSA	Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt
BauVorIVO	Bauvorlagenverordnung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt
CEF-Maßnahmen	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (engl. <i>continuous ecological functionality-measures</i> )
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GWL	Grundwasserleiter
IAA	Industrielle Absetzanlage
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDA	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LPIG	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVwA	Landesverwaltungsamt
NN	Normalnull (bis 1992 Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel)
ROG	Raumordnungsgesetz
StrG LSA	Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
STU	Stammumfang
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
WaldG LSA	Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasser- rechts
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I Entscheidungen</b> .....	5
1 Wasserrechtliche Genehmigung.....	5
2 Baugenehmigung .....	5
3 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung .....	5
4 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	5
5 Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	5
6 Kostenentscheidung .....	6
<b>II Unterlagen</b> .....	6
<b>III Nebenbestimmungen</b> .....	8
1 Auflagenvorbehalt .....	8
2 Wasserwirtschaft .....	8
3 Bauordnungsrecht .....	9
4 Bodenschutz.....	10
5 Natur- und Landschaftsschutz .....	11
5.1 Verbote.....	11
5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen .....	11
5.2.1 Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters ( <i>Cricetus cricetus</i> ) .....	11
5.2.2 Maßnahmen zum Fledermausschutz ( <i>Mammalia: Chiroptera</i> ).....	11
5.2.3 Maßnahmen zum Brutvogelschutz .....	12
5.2.4 Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ), Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ) und Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ) .....	12
5.2.5 Berichtspflicht.....	12
5.2.6 Maßnahmen zum Biotopschutz .....	13
5.3 Kompensationsmaßnahmen.....	13
5.3.1 Kompensationsmaßnahme 1: Flächensicherung zur Entwicklung von Sonderbiotopen .....	13
5.3.2 Kompensationsmaßnahme 2: Anlage eines Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes	13
5.3.3 Kompensationsmaßnahme 3: Anlage einer 3-reihigen Baum-Strauchhecke .....	13
5.3.4 Kompensationsmaßnahme 4: Anlage eines Feldgehölzes.....	14
5.3.5 Kompensationsmaßnahme 5: Gehölzpflanzung entlang von 2 Kreisstraßen .....	15
5.3.6 Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.....	15
6 Denkmalpflege .....	17
7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	17
<b>IV Begründung</b> .....	17
1 Sachverhalt .....	17
2 Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18

2.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	18
2.2	Notwendigkeit der Genehmigung.....	19
2.3	Zuständigkeit .....	19
3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	20
4	Öffentliche Belange .....	22
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	22
4.2	Planungs- / Bauordnungsrecht .....	23
4.3	Bodenschutz.....	24
4.4	Immissionsschutz .....	24
4.5	Naturschutz und Landschaftspflege.....	25
4.6	Forstwirtschaft .....	26
4.7	Denkmalschutz.....	26
4.8	Sonstige öffentliche Belange .....	27
5	Entscheidungen.....	27
6	Nebenbestimmungen .....	28
<b>V</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>31</b>
<b>VI</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>31</b>
 <b>Anlagen</b>		
	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	35
	Fundstellenverzeichnis.....	60

## **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes**

### **Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7**

Das Landesverwaltungsamt erlässt folgenden Genehmigungsbescheid:

#### **I Entscheidungen**

##### **1 Wasserrechtliche Genehmigung**

Die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 WHG i. V. m. § 81 Absatz 3 WG LSA für die wesentliche Änderung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung des Absetzbeckens 7 wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Punkt III erteilt.

##### **2 Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung nach § 71 i. V. m. § 63 BauO LSA wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Punkt III.3 erteilt.

##### **3 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung**

Die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in den Punkten III.4 und III.5 erteilt.

##### **4 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung**

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Punkt III.6 erteilt.

##### **5 Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG und die Bewertung nach § 12 UVPG sind als Anlage 1 Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sie liegen allen vorgenannten Entscheidungen zu Grunde.

Aus der Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG wird ersichtlich, dass von der wesentlichen Änderung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb von Absetzbecken 7 insgesamt geringe, allenfalls zum Teil mäßige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind.

Damit ist das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich im Sinne des UVPG zu bewerten. Diese Feststellung steht unter der Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im angegebenen Zeitraum.

Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (FFH- / Vogelschutzgebiete) werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Das am nächsten liegende Natura-2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km zum Vorhabenstandort („Bode und Selke im Harzvorland“) und wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Im Ergebnis der vorgenommenen Prüfung der FFH-relevanten Auswirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie auf vorgenannte Schutzgebiete oder prioritäre Arten nicht zu erwarten.

## 6 **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## II **Unterlagen**

Den Entscheidungen unter Punkt I liegen nachfolgende Unterlagen zugrunde. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information aufgeführt; im Übrigen sind die Unterlagen Bestandteil des Bescheides.

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
<b>A</b>	<b>Ordner: Antragsunterlagen vom 02.11.2012</b>	
0	<u>nachrichtlich</u> – Erläuterungstext	
0.1	Zeichnung 1: Übersichtsplan	1 : 25.000
0.2	Zeichnung 2: Lageplan	1 : 2.000
0.3	Zeichnung 3: Detaillageplan Mönchwasserablauf	1 : 500
0.4	Zeichnung 4: Längsschnitt Teil 1 Stat. 0,00 bis 790,00	1 : 1.000 1 : 100
0.5	Zeichnung 5: Längsschnitt Teil 2 Stat. 790,00 bis 1.520,00	1 : 1.000 1 : 100

0.6	Zeichnung 6: Längsschnitt Teil 3 Stat. 1.520,00 bis 2.365,00	1 : 1.000 1 : 100
0.7	Zeichnung 7: Längsschnitt Teil Ableitung Mönchwasser	1 : 250
0.8	Zeichnung 8: Regelprofil Stat. 0+050,00	1 : 100
0.9	Zeichnung 9: Regelprofil Stat. 0+0390,00	1 : 100
0.10	Zeichnung 10: Regelprofil Stat. 0+790,00	1 : 100
0.11	Zeichnung 11: Regelprofil Stat. 1+050,00	1 : 100
0.12	Zeichnung 12: Regelprofil Stat. 1+330,00	1 : 100
0.13	Zeichnung 13: Regelprofil Stat. 1+800,00	1 : 100
0.14	Zeichnung 14: Regelprofil Stat. 2+270,00	1 : 100
0.15	Zeichnung 15: Regelprofil Mönchanschlussdamm (Schnitt A-A)	1 : 100
1	<u>nachrichtlich</u> – Baugrunderkundung vom 06.07.2009 (G.E.O.S.)	
2	Hydrogeologisches Gutachten vom 12.10.2009 (G.E.O.S.)	
2.0	<u>nachrichtlich</u> – Textteil	
2.1	Übersichtskarte mit Lage der Becken 1 – 7 und Grenzen des Modellgebietes	1 : 20.000
2.2	Übersichtskarte mit Grundwassermessstellen und Messpunkten	1 : 10.000
2.3	Karte mit Grenzen der geologischen Einheiten	1 : 20.000
2.4	Schnitt durch das geologische Profil am Standort des geplanten Beckens 7	1 : 25.000 1 : 16.000
2.5	Grundwassergleichenplan	1 : 20.000
2.6	Basis des 1. ungespannten Grundwasserleiters	1 : 10.000
2.7	Mächtigkeiten des 1. Grundwasserleiters – Sande und Kiese des Quartär	1 : 7.500
2.8	Tabellen der Stichtagsmessung	
3	Standortsicherheitsgutachten vom 07.12.2009 (G.E.O.S.)	
3.0	<u>nachrichtlich</u> – Textteil	
3.1	Lageplan mit Schnitten 1 bis 4	1 : 2.500
3.2	Schnitt 1 SW-Flanke	1 : 1.000
3.3	Schnitt 2 SW-Flanke	1 : 1.000
3.4	Schnitt 3 SW-Ecke	1 : 1.000
3.5	Schnitt 4 NE-Flanke	1 : 1.000
3.6	Schnitt 1 – Standsicherheitsberechnung Anlagen 1-1 bis 3.18 gemäß den Rechengängen (48 Blatt)	1 : 750 1 : 250 1 : 2.000
4	<u>nachrichtlich</u> – Landschaftspflegerischer Begleitplan	
<b>B</b>	<u>nachrichtlich</u> – <b>Ordner: Umweltverträglichkeitsstudie vom Oktober 2012 (Kathrin Tarricone, Ing.-büro Nentwich)</b>	

<b>C</b>	<b>Nachgereichte Unterlagen</b>	
1	Ergänzung der Bauvorlagen vom 16.01.2013	
2	<u>nachrichtlich</u> – Zusatz zur Umweltverträglichkeitsstudie vom Januar 2013 (Kathrin Tarricone, Ing.-büro Nentwich)	
3	<u>nachrichtlich</u> – Betrachtung zu den Auswirkungen der von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen in den benachbarten Wohnbebauungen vom 19.02.2013	
4	<u>nachrichtlich</u> – Auszug aus dem „Flächennutzungsplan der Gemeinde Unseburg Kreis Aschersleben-Staßfurt“ vom 20.09.2007	1 : 10.000
5	<u>nachrichtlich</u> – Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH) der Firma Merck KGaA vom 29.08.2008 für Salzsäure endotoxinarm, c(HCl) = 6 mol/l (6 N)	
6	<u>nachrichtlich</u> – Angaben zum Salzsäureverbrauch beim Betrieb der Industriellen Absetzanlage im Jahr 2012	

### **III Nebenbestimmungen**

#### **1 Auflagenvorbehalt**

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der bauaufsichtlichen Prüfungen hinsichtlich der Standsicherheit ergeben.

#### **2 Wasserwirtschaft**

- 2.1 Das Absetzbecken 7 ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Einleitung des behandelten Abwasser aus der Industriellen Absetzanlage in ein Gewässer entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- 2.2 Diese Genehmigung gilt für eine Bauhöhe des Absetzbeckens 7 bis maximal 29 m ausgehend vom tiefsten Fußpunkt des Becken 7 (entspricht der Geländehöhe am Pionierdamm innen).
- 2.3 Nach Errichtung des Pionierdamms (1. Bauabschnitt) ist an der Süd-West-Ecke des Absetzbeckens 7 (siehe Schnitt 3 des Standsicherheitsgutachtens vom 07.12.2009) die Geländehöhe am Pionierdamm innen zu vermessen. Das Vermessungsergebnis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.4 Im Bereich der Industriellen Absetzanlage ist das gegenwärtige Messnetz (in Betrieb befindliche bzw. erweiterte) zu den Sickerwassermessstellen im Bereich des Absetzbeckens 7 zu erweitern und in das Monitoringprogramm einzubeziehen.

- 2.5 Mit der Einspülung in das Absetzbecken 7 darf erst nach Fertigstellung des Pionierdamms und nach Errichtung der Flurpegel 30 bis 34 begonnen werden. Das Absetzbecken 7 ist in das hydrogeologische und geotechnische Monitoringprogramm zu integrieren.
- 2.6 Nach Vorlage der gegenwärtig noch in Bearbeitung befindlichen „Hydrogeologischen / Geotechnischen Komplexanalyse mit Modellierung“ für die Industrielle Absetzanlage sind:
- das hydrogeologische Gutachten (G.E.O.S. Freiberg, 12.10.2009),
  - das Standsicherheitsgutachten Planung Becken 7 (G.E.O.S. Freiberg, 07.12.2009)
- und die dort getroffenen Aussagen nochmals fachlich zu bewerten und entsprechende Nachträge zur Prüfung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### **3 Bauordnungsrecht**

- 3.1 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Behörde (Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes) folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage für den Pionierdamm (§ 71 Abs. 7 BauO LSA);
  - Benennung eines bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- 3.2 Der Prüflingenieur für Standsicherheit ist von der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes mit der Bauüberwachung beauftragt. Dementsprechend sind Baubeginn, Überwachungstermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme dem Prüflingenieur rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.3 Bauaufsichtlich relevante Bauprodukte sind gemäß §§ 17 bis 25 BauO LSA im Rahmen der Bauüberwachung nachzuweisen.
- 3.4 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
- 3.5 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist;
- Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaufsichtlich relevanten Bauprodukte sofern solche eingesetzt wurden;
- Güteprotokolle über verwendete Baustoffe;
- Vorlage des mängelfreien Abschlussberichtes des Prüfenieurs für Standsicherheit.

#### **4 Bodenschutz**

- 4.1 Für den beim Vorhaben anfallenden Bodenaushub ist die Bodenverwertung fachlich zu begleiten und zu dokumentieren. Für den am Standort anfallenden Boden ist ein Bodenverwertungskonzept durch einen Fachgutachter erarbeiten zu lassen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.2 Der beim Vorhaben anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 4.3 Nach DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit DIN 19731 (05/1998) soll nicht zeitnah verwertbarer Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Zur Errichtung von Wällen sowie bei Abdeckmaßnahmen ist Mutterboden ausschließlich für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht zu verwenden. Die Mächtigkeit der Mutterbodenschicht ist der Folgevegetation (DIN 18919, 09/1990) anzupassen.
- 4.4 Grundsätzlich ist Mutterboden auch als solcher wiederzuverwerten und damit zum Auf- oder Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet. Insbesondere sind hierfür Flächen zu verwenden, die der Bodenerosion unterliegen. Bei der Aufbringung sind schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden (DIN 19731, 05/1998).
- 4.5 Böden sind vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen. Die Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.
- 4.6 Es ist eine bodenbezogene Kompensationsmaßnahme durchzuführen. Die Planung hat unverzüglich zu erfolgen. Bis zum Abschluss der Planung ist die Genehmigungsbehörde monatlich beginnend mit dem 31.05.2013 über den Planungsverlauf zu informieren. Eine

parallele/nachträgliche Realisierung der Maßnahmen ist zulässig und mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

## **5 Natur- und Landschaftsschutz**

### **5.1 Verbote**

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen.

### **5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen**

#### **5.2.1 Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)**

5.2.1.1 Jeweils vor Beginn der beiden Bauabschnitte des Absetzbeckens 7 sind die betroffenen Flächen auf das Vorkommen von Feldhamster (Hamsterpräsenzprüfung) zu untersuchen.

Beim 1. Bauabschnitt kann auf eine erneute Hamsterpräsenzprüfung verzichtet werden, wenn die Bauarbeiten vor Beendigung der Winterruhe 2012/13 beginnen.

5.2.1.2 Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die Hamsterpräsenzprüfung mindestens 2 Wochen vorher zu informieren.

5.2.1.3 Das Ergebnis der Hamsterpräsenzprüfung ist zu kartieren und der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

5.2.1.4 Im Falle des Nachweises besetzter Hamsterbaue darf mit den Bauarbeiten erst nach Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG begonnen werden.

#### **5.2.2 Maßnahmen zum Fledermausschutz (Mammalia: Chiroptera)**

5.2.2.1 Unmittelbar vor Beginn der baubedingten Fällarbeiten sind alle Bäume mit relevanten Strukturen und Requisiten (insbesondere Höhlungen und Borkeabrisse) durch einen geeigneten Sachverständigen mit einschlägiger Erfahrung auf das Vorkommen von Fledermäusen (Fledermauskontrolle) vollständig zu kontrollieren.

5.2.2.2 Im Falle des Vorfindens von Fledermäusen darf mit den Fällarbeiten erst nach Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG begonnen werden.

5.2.2.3 Es sind 7 Raum- und 19 Flachkästen des Herstellers Schwegler im näheren Umfeld des Eingriffsortes anzubringen (CEF-Maßnahme).

Die CEF-Maßnahme muss vor Beginn der baubedingten Fällarbeiten umgesetzt sein, soweit die Arbeiten erst nach Wirksamwerden dieser Genehmigung erfolgen.

5.2.2.4 Über die Durchführung und das Ergebnis der Fledermauskontrolle sowie über den Vollzug der CEF-Maßnahme sind die Genehmigungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.

### **5.2.3 Maßnahmen zum Brutvogelschutz**

5.2.3.1 Die Baufeldfreimachung hat unter Berücksichtigung des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar), im Falle zwingender Gründe des technischen Bauablaufs frühestens ab 15. Juli zu erfolgen.

5.2.3.2 Der Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 1 Woche vor Maßnahmebeginn anzuzeigen.

### **5.2.4 Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*)**

5.2.4.1 Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen durch ein kompetentes Fachbüro auf das Vorkommen von Individuen dieser Arten zu kontrollieren. Eventuell vorhandene Tiere sind zu entnehmen und in ungefährdete Bereiche umzusetzen.

5.2.4.2 Über die Durchführung der Kontrollen und deren Ergebnisse sind die Genehmigungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.

5.2.4.3 Die im Bereich des alten Bahngleises zu schaffenden Ersatzlebensräume (CEF-Maßnahme) sind vor Beginn des 2. Bauabschnittes anzulegen. Die anzulegenden Strukturen zur Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die o.g. Tierarten sind:

- die Anlage von Rohbodenflächen,
- das Freistellen zugewachsener Sonn- und Eiablageplätze,
- der Erhalt eines ausreichenden Anteils an Sträuchern,
- die Anlage von Stein- und Sandschüttungen sowie
- Totholzhaufen.

5.2.4.2 Die konkreten Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen.

5.2.4.3 Die genannten Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen.

### **5.2.5 Berichtspflicht**

Die Wirksamkeit und der Erfolg der CEF-Maßnahmen (III.5.2.2.3 und III.5.2.4.3) sind jährlich zu dokumentieren und in den ersten 5 Jahren in Form eines Berichtes der Genehmigungsbehörde entsprechend fachwissenschaftlicher Standards nachzuweisen.

## **5.2.6 Maßnahmen zum Biotopschutz**

- 5.2.6.1 Die Ablagerung von Baustoffen und Baumaterialien hat nicht im Bereich des ehemaligen Bahndammes und nicht im Bereich des Atzendorfer Weges zu erfolgen.
- 5.2.6.2 An die Baumaßnahme angrenzende Biotopstrukturen sind nicht zu beeinträchtigen.
- 5.2.6.3 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Lagerflächen von Baustoffen und Baumaterialien sowie nicht mehr benötigte Wege in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **5.3 Kompensationsmaßnahmen**

### **5.3.1 Kompensationsmaßnahme 1: Flächensicherung zur Entwicklung von Sonderbiotopen**

- 5.3.1.1 Die Flächen der Absetzbecken 3 und 4, insgesamt ca. 32 ha, sind spätestens bis 2023, nach Beendigung des Absetzprozesses, der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 5.3.1.2 Mit Baubeginn sind von den 32 ha, sofort 6,5 ha an den unteren Böschungen und Bermen der Absetzbecken 3 und 4 stillzulegen. Darüber ist durch den Vorhabenträger ein Nachweis zu erbringen.
- 5.3.1.3 Die Gesamtflächen sind der ungehinderten natürlichen Sukzession zu überlassen. Jegliche menschliche Nutzung, die diesbezüglich beeinträchtigend wirken könnte, ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. In Abhängigkeit des Sukzessionsfortschrittes ist auf den Flächen Kalkschotter aufzubringen.

### **5.3.2 Kompensationsmaßnahme 2: Anlage eines Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes**

- 5.3.2.1 Spätestens 2 Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung für die erforderliche Aufforstungsfläche eines Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes getroffen wurde, ist der Genehmigungsbehörde der Flächennachweis vorzulegen.
- 5.3.2.2 Die Erstaufforstung eines Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes entsprechend der forstrechtlichen Genehmigung hat vor Inbetriebnahme des 1. Bauabschnittes des Absetzbeckens 7 zu erfolgen.
- 5.3.2.3 Die abgeschlossene Erstaufforstung ist mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme des Absetzbeckens 7 der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

### **5.3.3 Kompensationsmaßnahme 3: Anlage einer 3-reihigen Baum-Strauchhecke**

- 5.3.3.1 Nach Grenzfeststellung des Flurstücks 2/15 der Flur 3 der Gemarkung Staßfurt ist auf einer Fläche von 4850 m<sup>2</sup> eine Baum-Strauchhecke anzulegen.
- 5.3.3.2 Anzahl, Artenzusammensetzung und Pflanzqualitäten der zu pflanzenden Gehölze:
  - 15 Stück Hainbuche (*Carpinus betulus*), STU 10-12 cm

- 15 Stück Winterlinde (*Tilia cordata*), STU 10-12 cm
- 15 Stück Traubeneiche (*Quercus petraea*), Heister 180 cm Wuchshöhe
- 405 Stück Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), 60-100 cm
- 405 Stück Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 60-100 cm
- 405 Stück Hundsrose (*Rosa canina*), 60-100 cm
- 405 Stück Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), 60-100 cm
- 405 Stück Kornelkirsche (*Cornus mas*), 60-100 cm

5.3.3.3 Die Bäume sind mit mindestens 1 Pflanzpfahl zu pflanzen und mit Kokosstrick anzubinden. Die Anpflanzung ist mit einem Wildschutzzaun vor Wildverbiss zu sichern.

5.3.3.4 Die Pflanzung der Bäume und Sträucher hat bis spätestens in der, auf den Baubeginn folgenden vegetationslosen Zeit, zu erfolgen und ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

5.3.3.5 Für die Gehölze ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 5 Jahren zu gewährleisten.

5.3.3.6 Nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und Einstellung des gewünschten Entwicklungserfolges der Baum- Strauchhecke ist der Wildschutzzaun durch den Vorhabenträger zurückzubauen.

5.3.3.7 Die Abnahme der Pflanzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

5.3.3.8 Nach Abschluss der Planung für die bodenbezogene Kompensationsmaßnahme (III.4.6) ist der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anpassung der Maßnahme 3 bezüglich Fläche und Anzahl der zu pflanzenden Gehölze vorzulegen.

#### **5.3.4 Kompensationsmaßnahme 4: Anlage eines Feldgehölzes**

5.3.4.1 Das Feldgehölz ist in der Gemarkung Atzendorf, in der Flur 12 auf Teilen der Flurstücke 1038, 1041, 1042, 1043, 1044, 1101, 1070, 1071 und 1097 auf einer Fläche von 5.826 m<sup>2</sup> anzupflanzen. Eine Einmessung der Fläche ist erforderlich.

5.3.4.2 Artenzusammensetzung und Anzahl der zu pflanzenden Gehölze:

- 15 Stück Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- 15 Stück Winterlinde (*Tilia cordata*)
- 15 Stück Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- 250 Stück Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*)
- 250 Stück Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- 250 Stück Hundsrose (*Rosa canina*)
- 250 Stück Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- 250 Stück Kornelkirsche (*Cornus mas*)

- 5.3.4.3 Die Gehölze sind im Zuge der Ausführungsplanung durch die Angabe von Pflanzqualitäten zu ergänzen. Die Ausführungsplanung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 5.3.4.4 Sollten Hainbuche, Winterlinde und Traubeneiche als Solitärbäume gepflanzt werden, so sind die Bäume mit mindestens 1 Pflanzpfahl zu pflanzen und mit Kokosstrick anzubinden.
- 5.3.4.5 Die Anpflanzung ist mit einem Wildschutzzaun vor Wildverbiss zu sichern.
- 5.3.4.6 Die Pflanzung der Gehölze hat bis spätestens in der, auf den Baubeginn folgenden vegetationslosen Zeit, zu erfolgen und ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 5.3.4.7 Für die Gehölze ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 5 Jahren zu gewährleisten.
- 5.3.4.8 Nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und Einstellung des gewünschten Entwicklungserfolges des Feldgehölzes ist der Wildschutzzaun durch den Vorhabenträger zurückzubauen.

5.3.4.9 Die Abnahme der Pflanzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### **5.3.5 Kompensationsmaßnahme 5: Gehölzpflanzung entlang von 2 Kreisstraßen**

- 5.3.5.1 Im Bereich der Kreisstraße K 1304 zwischen der Kreuzung Hopfenberg und Amesdorf sind 100 Linden, Stammumfang 14-16 cm, regionaler Herkunft, zu pflanzen.
- 5.3.5.2 Im Bereich der Kreisstraße K 1301 zwischen Egelin, Tarthun und Unseburg sind 50 Eichen, Stammumfang 14-16 cm, regionaler Herkunft, zu pflanzen.
- 5.3.5.3 Die Bäume sind mit einem Dreibock zu sichern und mit einer Schilfrohrmatte vor Wildverbiss zu schützen.
- 5.3.5.4 Die Pflanzung der Bäume hat spätestens in der auf den Baubeginn folgenden vegetationslosen Zeit zu erfolgen und ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 5.3.5.5 Für die Bäume ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 5 Jahren zu gewährleisten.
- 5.3.5.6 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat gemeinsam mit der Straßenbauverwaltung und der zuständigen Naturschutzbehörde eine Abnahme der Bäume zu erfolgen.

### **5.3.6 Sicherung der Kompensationsmaßnahmen**

- 5.3.6.1 Die fachgerechte Ausführung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist zu gewährleisten.

4 Wochen vor der Umsetzung der Maßnahmen ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren. Die Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde zeitnah anzuzeigen. Über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen der Eingriffskompensation und die Ergebnisse

durchgeführter Erfolgskontrollen (unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde) ist der Genehmigungsbehörde in Text, Karte und Fotodokumentation zu berichten. Die Berichte sind im Fall der Maßnahmen 3, 4 und 5 nach Abschluss der Fertigstellungspflege und nach Abschluss der Entwicklungspflege, im Falle der Maßnahme 1 innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Absetzbecken 3 und 4 bzw. der unteren Böschungen und Bermen, alle 5 Jahre bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen

5.3.6.2 Die Erreichung des Kompensationszieles ist im Falle der Maßnahme 1 durch Eintragung entsprechender dinglicher Sicherung für die von der Kompensationsmaßnahme betroffene Fläche in das Grundbuch zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt sowie im Fall der Maßnahmen 2 bis 5 durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Flächeneigentümer und Vorhabenträger dauerhaft rechtlich zu sichern.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens bis zur Inbetriebnahme des 1. Bauabschnitts zu erfolgen.

5.3.6.3 Die Kompensationsmaßnahmen 3, 4 und 5 sind entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Abschluss der Entwicklungspflege zu unterhalten.

5.3.6.4 Für die einzelnen Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der bodenbezogenen Kompensationsmaßnahme (III.4.6) sowie der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen, sind Maßnahmenblätter anzulegen. Die Maßnahmenblätter sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Maßnahmennummer und Maßnahmenbezeichnung,
- Beschreibung des Konfliktes,
- Eingriffsumfang,
- Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme mit Angaben zu Lage (Gemarkung; Flur; Flurstück) und Umfang,
- Hinweise zur Unterhaltungspflege,
- Durchführungszeitraum sowie
- Angaben zu gegenwärtigen und künftigen Eigentümern der Flächen.

Die Maßnahmen sind in einer dazugehörigen Karte mit geeignetem Maßstab darzustellen.

5.3.6.5 Die Maßnahmenblätter und die entsprechende Darstellung in einer Karte sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme des 1. Bauabschnittes vorzulegen.

## **6 Denkmalpflege**

- 6.1 Die im Bereich des Vorhabens vorhandenen Kulturdenkmale sind in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt zu erhalten (Sekundärerhaltung).
- 6.2 Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.
- 6.3 Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt verbindlich abzustimmen.

## **7 Sonstige Nebenbestimmungen**

- 7.1 Umgehend, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des 2. Bauabschnittes des Absetzbeckens 7 ist beim Eisenbahn-Bundesamt für den vom Vorhaben betroffenen Abschnitt der Bahnstrecke 6907 Etgersleben – Förderstedt die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG zu erwirken.
- 7.2 Die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten des 2. Bauabschnittes des Absetzbeckens 7 der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

## **IV Begründung**

### **1 Sachverhalt**

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG betreibt eine Anlage zur Herstellung von Soda. Bei der Sodaproduktion fällt kontinuierlich Abwasser (Endlauge) an, welches aufgrund des hohen Feststoffanteils und der Empfindlichkeit des Einleitgewässers in einer Absetzanlage mechanisch behandelt werden muss. Die Absetzanlage besteht aus mehreren Absetzbecken, in denen die Feststoffe eigenstabil aufgehaldet werden. Nach einem Einspülzeitraum von etwa 6 Monaten in einem Absetzbecken benötigt das Material ein bis eineinhalb Jahre zur Konsolidierung. In dieser Zeit kann das Absetzbecken nicht gespült werden. Aufgrund der im Laufe der Zeit böschungsbedingt verringerten Gesamtpülfläche der Anlage und einer gleichzeitig gesteigerten Produktion reichen Aufnahmekapazität und Stillstandszeiten der vorhandenen 6 Absetzbecken nicht mehr aus.

Gegenstand des Vorhabens ist daher die Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7.

## **2      Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **2.1    Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG hat mit dem Antrag auf Baugenehmigung vom 13.10.2010 beim Bauordnungsamt des Salzlandkreises die Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung des Absetzbeckens 7 beantragt. Für diese Abwasserbehandlungsanlage besteht bisher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Bauordnungsamt hat die Unterlagen am 05.11.2010 zur Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesverwaltungsamt abgegeben.

Die Industrielle Absetzanlage Unseburg ist eine Abwasserbehandlungsanlage, die für anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4.500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist. Nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Die UVP-Pflicht bestimmt sich damit nach den Regelungen von § 3c UVPG. In § 3c Satz 5 UVPG ist festgeschrieben, dass „für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe und Leistung ... § 3b ... Absatz 3 entsprechend“ gilt. § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG legt fest, dass die UVP-Pflicht nicht nur bei der Durchführung eines neuen Vorhabens, sondern auch bei der Änderung oder der Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens besteht.

Nach überschlägiger Prüfung und Bewertung des Vorhabens und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG ist anhand der überarbeiteten Unterlagen zur Vorprüfung vom 29.09.2011 festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verzichtet werden kann.

Für die Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist am 21.02.2012 ein Scoping-Termin durchgeführt worden. Neben den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden sind die anerkannten Naturschutzverbände als Sachverständige hinzugezogen worden.

## 2.2 Notwendigkeit der Genehmigung

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen nach § 60 Abs. 3 WHG einer Genehmigung.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG führt dazu, dass für die Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7 eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG erforderlich ist.

Nach § 81 Abs. 3 Satz 1 WG LSA enthält diese Genehmigung alle sonstigen Genehmigungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt für die Anlage vorgeschrieben sind, sowie die Baugenehmigung.

Für das Genehmigungsverfahren gilt § 21 Abs. 1 und 2 WG LSA entsprechend. Demzufolge ist ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen.

## 2.3 Zuständigkeit

Für die Erteilung der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG ist das Landesverwaltungsamt nach § 1 Nr. 7 Wasser-ZustVO die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 71 i. V. m. § 63 BauO LSA ist das Landesverwaltungsamt zuständig, weil nach § 81 Absatz 3 WG LSA die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 WHG die Baugenehmigung einschließt.

Für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 15 Absätze 1 und 2 BNatSchG ist das Landesverwaltungsamt zuständig, weil nach § 17 Absatz 1 BNatSchG die Behörde, welche für die behördliche Zulassung eines Eingriffs nach anderen Rechtsvorschriften (hier: Genehmigung nach § 60 Absatz 3 WHG) zuständig ist, zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen hat.

Für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist das Landesverwaltungsamt zuständig, weil nach § 14 Abs. 8 DenkmSchG LSA für Maßnahmen, für die eine die Baugenehmigung einschließende behördliche Entscheidung erforderlich ist, diese Entscheidung (hier: Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG) die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA umfasst.

### 3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 02.11.2012 beantragte die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG für die Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7 das Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 81 Abs. 3 WG LSA durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 11.12.2012 bis 10.01.2013 bei der Stadt Staßfurt, der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und dem Landesverwaltungsamt nach öffentlicher Bekanntmachung in der Volksstimme-Regionalausgabe Staßfurt und dem Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan an den Auslegungsorten bis spätestens 24.01.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien. Von Privaten oder den anerkannten Naturschutzverbänden wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwände erhoben.

Das Landesverwaltungsamt hat folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- DB Services Immobilien GmbH
- E.ON Avacon AG
- Erdgas Mittelsachsen GmbH
- Gemeinde Bördeau
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West
- Landesverwaltungsamt
  - Referat 204 – Bauwesen
  - Referat 309 – Raumordnung, Landesentwicklung
  - Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
  - Referat 402 – Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Referat 404 – Wasser
  - Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege
  - Referat 408 – Forst- und Jagdhoheit
  - Referat 409 – Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

- Salzlandkreis
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Aus Anlass von Nachforderungen sowie neuer Erkenntnisse in Bezug auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen brachte die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG weitere Unterlagen ein, die insbesondere folgendes beinhalten.

- Ergänzung der Bauvorlagen vom 16.01.2013
  - Baubeschreibung nach § 13 BauVorIVO
  - Betriebsbeschreibung nach § 13 BauVorIVO
  - Nachweis der Bauvorlagenberechtigung nach § 64 BauO LSA
  - Ermittlung und Einreichung der Bauwerte nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauVorIVO
  - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
  - Eigentüternachweis – Grundbuchauszüge
  - Bauwerksklasse der baulichen Anlage (Pionierdamm)
  - Ergänzung nach Kriterienkatalog nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben A) oder B) BauO LSA
  - Nachweisberechtigung des Erstellers des Standsicherheitsnachweises
  - Rückbauverpflichtungserklärung
- Zusatz zur Umweltverträglichkeitsstudie (Januar 2013) vom 04.02.2013
- Betrachtung zu den Auswirkungen der von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen in den benachbarten Wohnbebauungen vom 19.02.2013

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen wurden am 20.02.2013 in Staßfurt erörtert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen wurde der Erörterungstermin am 15.11.2012 in der Volksstimme – Regionalausgabe Staßfurt und dem Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Im Nachgang zum Erörterungstermin brachte die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG weitere Unterlagen in das Verfahren ein:

- Auszug aus dem „Flächennutzungsplan der Gemeinde Unseburg Kreis Aschersleben-Staßfurt“ vom 20.09.2007
- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH) der Firma Merck KGaA vom 29.08.2008 für Salzsäure endotoxinarm, c(HCl) = 6 mol/l (6 N)
- Angaben zum Salzsäureverbrauch beim Betrieb der Industriellen Absetzanlage im Jahr 2012

## **4 Öffentliche Belange**

### **4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das raumbedeutsame Vorhaben „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7“ ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür notwendigen finanziellen Mittel.

Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe des Absetzbeckens, welches eine geplante Fläche von ca. 37 ha beanspruchen wird.

Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus der künftigen Nutzung einer bisher als landwirtschaftlich genutzten Fläche als Absetzbecken für Produktionsabwasser aus der Sodaproduktion.

Der Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sowie gemäß den im Salzlandkreis geltenden Erfordernissen der Raumordnung des regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz zugrunde zu legen.

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2010 befindet sich der geplante Standort des Absetzbeckens 7 innerhalb des unter dem Grundsatz der Raumordnung G 122 Nr. 2 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Die im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden.

Im Regionalen Entwicklungsplan Harz ist unter Pkt. 4.4.3 Z 8 die „Industrielle Absetzanlage Unseburg“ (Absetzbecken 1 – 6) als regional bedeutsamer Standort für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen festgelegt. Das geplante Absetzbecken 7 ist lediglich als Vorrangstandort in Planung, der einer weiteren Abstimmung bedarf, dargestellt. Mit der Festlegung solcher Vorrangstandorte werden bestimmten Standorten Nutzungen mit

Prioritätsanspruch zugewiesen, die von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten sind. Die dafür benötigten Flächen sind städtebaulich näher zu konkretisieren, zu entwickeln und zu sichern.

Das Planvorhaben „Absetzbecken 7“ liegt mit einem Teil des Beckens (ca. 4 ha) im Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 2 „Unseburg“ (Pkt. 4.6.1 Z 1 REP Harz). Eignungsgebiete sind Gebiete für bestimmte, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die an anderer Stelle im Raum ausgeschlossen werden und nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Gemäß Pkt. 4.6.1 Z 2 REP Harz können die Eignungsgebiete von betroffenen Gemeinden im Flächennutzungsplan nach innen konkretisiert werden.

Im „Flächennutzungsplan der Gemeinde Unseburg Kreis Aschersleben-Staßfurt“ vom 20.09.2007 ist die Grenze zwischen dem Sondergebiet Windenergie und dem Planvorhaben „Absetzbecken 7“ dahingehend konkretisiert, dass keine Überschneidung vorliegt.

Die obere Landesplanungsbehörde sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

## **4.2 Planungs- / Bauordnungsrecht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Somit bestimmt sich seine Zulässigkeit, unabhängig von den Vorschriften des Bauordnungsrechtes und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach den §§ 30 – 37 BauGB.

Das geplante Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, im Hinblick auf die womöglich noch bestehende Ausweisung einer Teilfläche als Bahnanlage ist aus Gründen der Rechtsklarheit noch eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes beizubringen.

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeau der Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Das geplante Absetzbecken entspricht den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes.

Der Antragsteller plant auf seinem Grundstück die Erweiterung seiner industriellen Absetzanlage um ein weiteres Absetzbecken. Dazu ist die Errichtung eines Pionierdammes erforderlich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie im vorliegenden Fall, wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Das geplante Absetzbecken 7 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits 6 vorhandenen Absetzbecken. Diese befinden sich in südöstlicher Richtung. Nordöstlich wird das geplante Vorhaben durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Eine Beeinträchtigung dieser ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch das Vorhaben erfolgt nicht.

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

Die Erschließung ist durch den vorhandenen ehemaligen Bahndamm, der die Anlage nordöstlich begrenzt und weiter über einen Feldweg und die L 71 gegeben.

#### **4.3 Bodenschutz**

Das Vorhaben „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7“ ist unter Erteilung von Nebenbestimmungen mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Bei dem betroffenen Vorhabensgebiet handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung des Absetzbeckens 7 der industriellen Absetzanlage der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG ist vorrangig das Schutzgut Boden betroffen. Es kommt bei den betroffenen Bodenflächen zum Totalverlust aller Bodenfunktionen.

Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Vorhabensgebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen. Der Boden bildet die Grundlage für die Ausbildung und Ausprägung nahezu aller anderen Schutzgüter. Diese haben in ihrer Wechselwirkung mit dem Boden wiederum Auswirkungen auf diesen.

Der dauerhafte Verlust der Bodenfunktionen durch den Flächenverbrauch stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Dieser ist durch entsprechende Maßnahmen schutzgutbezogen auszugleichen.

#### **4.4 Immissionsschutz**

Das Vorhaben „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7“ ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Beim Planvorhaben werden an den beiden bestehenden Pumpstationen am ehemaligen Fischteich keine technischen Änderungen vorgenommen, es werden keine weiteren

Pumpen o. a. lärmemittierende technische Ausrüstungen installiert. Es wird eingeschätzt, dass die ausschließliche Errichtung eines weiteren Absetzbeckens keinen Einfluss auf die verursachte Geräuschimmissionssituation hat.

#### **4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7“ bedarf einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung. Es ist unter Erteilung von Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Das Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind. Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), der neben der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe die Maßnahmen zu Eingriffsvermeidung und -minimierung einschließlich von CEF-Maßnahmen sowie die geplanten Maßnahmen zur Eingriffskompensation enthält.

Mit der Errichtung des Absetzbeckens werden insgesamt ca. 37 ha vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche (31,65 ha), teilweise auch höherwertige Biotope (2,15 ha Laubmischwald, 3,2 ha Halbtrockenrasen) in Anspruch genommen. Dadurch wird es insbesondere zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen auf den vom Eingriff betroffenen Flächen sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten- und Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes kommen. Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (LBP, S. 16 Tabelle 1) ergibt sich unter Berücksichtigung der Biotopwerte im Ist- und Planungszustand ein ermittelter Kompensationsbedarf von 2.281.300 Biotopwertpunkten.

Nach Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und der Kompensationsmaßnahmenplanung durch den Vorhabenträger liegt ein Maßnahmenpaket zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vor.

Die geplanten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation sind für die Erfüllung der Verursacherpflichten geeignet und angemessen. Unter Erteilung von Nebenbestimmungen kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt und die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

#### **4.6 Forstwirtschaft**

Das Vorhaben „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7“ ist mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

Die forstrechtlichen Genehmigungen zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§ 8 WaldG LSA) und zur Aufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen (§ 9 WaldG LSA) sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Die entsprechenden materiell-rechtlichen Bedingungen des Forstrechtes sind, auch im Hinblick auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen und deren Umsetzung, mit der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

#### **4.7 Denkmalschutz**

Das Vorhaben „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7“ ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Im Bereich des Vorhabens lagen im Vorfeld der Antragstellung neben der Kenntnis eines bekannten archäologischen Bodendenkmals begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Bodeneingriffen weitere Kulturdenkmale erkannt werden. Der Vorhabenträger entschied in Zusammenarbeit mit dem Denkmalfachamt im Rahmen der Vorplanung mit dem Abschluss des 1. Dokumentationsabschnittes / der Baugrunduntersuchung die Voraussetzung für eine abschließende denkmalrechtliche Bewertung im Genehmigungsverfahren zu schaffen. Große Teile des Vorhabengebietes konnten im Rahmen eines 1. Dokumentationsabschnittes / der Baugrunduntersuchung untersucht werden; Teilbereiche stehen noch aus.

Im Ergebnis werden in dem bereits baugrundarchäologisch untersuchten Bereich als Bewertungsgrundlage drei archäologische Kulturdenkmale gefasst, wobei das nordwestlichste Kulturdenkmal quasi als Ausläufer der bereits bekannten Fundstelle zu verstehen ist. Das große, südöstlich gelegene Kulturdenkmal erscheint durch eine moderne Wegeführung zweigeteilt.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich also gemäß § 2 DenkmSchG LSA drei archäologische Kulturdenkmale.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch das Vorhaben tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Absatz 9 DenkmSchG LSA durch

Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

#### **4.8 Sonstige öffentliche Belange**

Im Übrigen haben die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen erhoben. Das Vorhaben „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7“ ist mit ihren jeweiligen Belangen vereinbar.

### **5 Entscheidungen**

5.1 Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG wird erteilt, weil das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Absetzbecken 7“ den Anforderungen von § 60 Absatz 1 WHG entspricht und keine Versagungsgründe aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorliegen.

5.2 Die Baugenehmigung nach § 71 i. V. m. § 63 BauO LSA wird erteilt, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften i. S. d. § 71 Abs. 1 BauO LSA entgegenstehen.

5.3 Die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG wird erteilt, weil keine Versagungsgründe vorliegen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Nach Herstellung des Benehmens mit der oberen Naturschutzbehörde sind keine der Eingriffsgenehmigung entgegenstehende und vorrangig einzustufende Belange festzustellen.

5.4 Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG wird erteilt, weil die Kulturdenkmale, bei denen es aufgrund des Vorhabens zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen kommt, in Form einer fachgerechten Dokumentation gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG erhalten werden können.

5.5 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 VwKostG LSA. Danach sind die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

## 6 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Punkt III sind gemäß § 60 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG sowie § 81 Abs. 3 WG LSA zulässig.

6.1 Der Auflagenvorbehalt III.1 ist notwendig, da eine bauaufsichtliche Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises des Pionierdamms besteht. Die Beauftragung ist erfolgt, der Prüfbericht liegt noch nicht vor.

6.2 Die Nebenbestimmung III.2.1 ist erforderlich, weil gemäß § 60 Abs. 1 WHG Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Die genannten Anforderungen werden wesentlich von den Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bestimmt. Um die Anforderungen in dieser Genehmigung nicht wiederholen zu müssen, wird auf die wasserrechtliche Erlaubnis in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.

Die Nebenbestimmung III.2.2 ist erforderlich, da die festgelegte Bauhöhe des Absetzbeckens 7 ein wesentlicher Parameter für die gesamte Planung insbesondere des Standsicherheitsgutachtens sowie für die Betrachtungen der beteiligten Behörden war. Bei größeren Bauhöhen haben Vergleichsrechnungen gezeigt, dass bei einzelnen Rechengängen die Standsicherheitsreserven ausgeschöpft werden und Ausnutzungsgrade von > 1 rechnerisch ausgewiesen werden.

Die Nebenbestimmung III.2.3 ist notwendig, um die Einhaltung der Nebenbestimmung III.2.2 prüfen zu können.

Die Nebenbestimmungen III.2.4 bis III.2.6 sind erforderlich, um aus hydrogeologischer und geotechnischer Sicht den ordnungsgemäßen Betrieb des Absetzbeckens 7 zu gewährleisten.

6.3 Die Nebenbestimmungen in Punkt III.3 sind zur Einhaltung der Bauvorschriften festgesetzt. Auf der Grundlage der BauO LSA soll sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind.

6.4 Die Nebenbestimmungen III.4.1 bis III.4.5 sind erforderlich, da bei dem Vorhaben erhebliche Mengen an Bodenaushub (humoser Oberboden / Mutterboden, Unterboden...) anfallen werden und eine ordnungsgemäße Bodenverwertung sichergestellt werden soll. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen. Die Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die

natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

Die Nebenbestimmung III.4.6 ist notwendig, weil in den vorgelegten Unterlagen keine konkreten bodenbezogenen Maßnahmen aufgeführt sind. Bei dem betroffenen Vorhabensgebiet handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung des Absetzbeckens 7 kommt es bei den betroffenen Bodenflächen zum Totalverlust aller Bodenfunktionen. Der dauerhafte Verlust der Bodenfunktionen durch den Flächenverbrauch stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Dieser ist durch entsprechende Maßnahmen schutzgutbezogen auszugleichen. Die Festlegungen zur Berichterstattung und parallelen/nachträglichen Realisierung erfolgten, um der zeitnahen Umsetzung des Vorhabens nicht entgegenzustehen.

- 6.5 Die Nebenbestimmung III.5.1 ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderlich, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Nebenbestimmungen III.5.2.1 bis III.5.2.5 dienen der Sicherung und Kontrolle des Erfolgs der in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen. Da im Wirkungsbereich des Vorhabens Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (besonders und streng geschützte Fledermausarten, Amphibienarten, Feldhamster) sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Brutvogelarten) vorkommen, sollen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durch konkrete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vor dem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchzuführen. Um die ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten, sind die Maßnahmen umgehend umzusetzen. Die Berichtspflicht wurde festgelegt, um den Erfolg und die Effizienz der Maßnahmen zu kontrollieren und gegebenenfalls Modifizierungen der Maßnahmen zum Schutz der jeweils betroffenen Arten und deren Lebensräumen ableiten zu können.

Die Nebenbestimmung III.5.2.6 dient dem Schutz angrenzender und zeitweilig durch die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Biotope.

Die Nebenbestimmungen unter den Punkten III.5.3.1 bis III.5.3.5 wurden festgelegt, um eine fachgerechte Ausführung der Maßnahmen sowie die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope sicherzustellen. An die fachgerechte Realisierung der Kompensationsmaßnahmen sind spezifische Anforderungen zu stellen, weshalb konkrete Vorgaben zur Ausführung unverzichtbar sind. Ziel ist es, das Kompensationsziel in möglichst bester Qualität zu erzielen.

Mit der Maßnahme 1 wird bei prognostisch möglichen Entwicklungsvarianten, einer Abschätzung des künftigen Wertes der Flächen auf Grundlage eines Gutachtens der Universität Kassel (2006) und des Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt bereits eine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht. Die Maßnahmen 2 bis 5 dienen dem Ausgleich des sogenannten „time-lag-Effektes“.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Genehmigungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Nebenbestimmung III.5.3.6.1 trägt zur Gewährleistung der behördlichen Kontrolle bei und enthält Festlegungen zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die Genehmigungsbehörde festzusetzen. Die Nebenbestimmung III.5.3.6.2 dient der rechtlichen Sicherung der Kompensationsziele und die Nebenbestimmung III.5.3.6.3 der Umsetzung der diesbezüglich erforderlichen Unterhaltungspflichten und setzt deren Dauer fest.

Die Nebenbestimmungen III.5.3.6.4 und III.5.3.6.5 sind erforderlich, um in Anbetracht des räumlichen und vor allem zeitlichen Umfangs der Maßnahmen eine bessere Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit sicherzustellen.

- 6.6 Die Nebenbestimmungen in Punkt III.6 sind erforderlich, da in dem noch nicht für Baugrunduntersuchungen bereitgestellten Areal aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatischen Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen in Kombination mit oben stehender Siedlungsregion begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Absatz 2 DenkmSchG LSA) bestehen, dass bei Bodeneingriffen im Rahmen des Vorhabens bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde muss aus facharchäologischer Sicht dem Vorhaben ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.
- 6.7 Die Nebenbestimmungen III.7.1 und III.7.2 sind erforderlich, weil der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der Bahnstrecke 6907 Etgersleben – Förderstedt zwar an den Vorhabenträger veräußert wurde, aber rechtlich noch als Bahnanlage gilt. Erst durch eine Freistellung

von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG endet die Eigenschaft als Betriebsanlage. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen wieder ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht.

## **V Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

## **VI Hinweise**

- 1 Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde ist die Genehmigungsbehörde.
- 2 Die Genehmigungsbehörde ist gemäß § 60 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 13 WHG befugt, auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu treffen.
- 3 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften Bauvorlagen und bauaufsichtlich noch zu prüfenden bautechnischen Nachweisen über die Standsicherheit zu erfolgen.
- 4 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 5 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit dem von der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes beauftragten

- Prüfingenieur abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. es muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden.
- 6 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters / Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 7 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 8 Der Bauherr oder die Bauherrin und die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies trifft insbesondere zu für die Einhaltung:
- der Nebenbestimmungen dieser Baugenehmigung,
  - der anerkannten technischen Regelungen der Baukunst,
  - der gesetzlichen Regelung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 9 Die Überwachung durch die Prüfengeieure erfolgt stichprobenartig und ersetzt nicht die Bauüberwachung im Sinne der HOAI. Die Überwachungspflichten des Bauherrn, der Unternehmer und Bauleiter bzw. Fachbauleiter bleiben davon unberührt.
- 10 Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA sind für die Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens ein Bauleiter und Unternehmer zu bestellen.
- 11 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 12 Während der Bauausführung hat der Bauherr / die Bauherrin gemäß § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 13 Falls durch Bauzäune, Gerüste, Baugeräte oder Baustofflagerungen öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, muss eine entsprechende

- Sondernutzungserlaubnis bei der zuständigen Gemeindeverwaltung bzw. den zuständigen Straßenbaulastträgern eingeholt werden (§ 18 StrG LSA, § 8 FStrG).
- 14 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.
- 15 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn / die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).
- 16 Falls erforderlich, muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- 17 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anforderungen der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA).
- 18 Werden bei den Bauarbeiten Bodenfunde entdeckt, bei denen es sich um ein Kulturdenkmal handeln könnte, sind diese der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG). Der Bodenfund und die Fundstelle sind dann bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.
- 19 Das Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumkataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen und Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die das Planvorhaben berühren, sind im Geoinformationssystem in digitaler Form im LVwA-Netz einzusehen.
- 20 Entsprechend der derzeit gültigen Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Landkreis Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde für die Arten Feldhamster und Fledermäuse und das Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde für die betroffenen Kriechtier-, Lurch- und Schmetterlingsarten sowie die betroffenen Vogelarten zuständig.
- 21 Die anbaurechtlichen Kriterien gemäß § 24 Absätze 1 und 2 StrG LSA sind zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Marlis Ziem

**Anlagen**

- 1 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2 Fundstellenverzeichnis

Veröffentlichung Internet

## Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage durch Bau des Absetzbeckens 7“**

1	Zusammenfassende Darstellung nach §11 UVPG.....	36
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung.....	36
1.2	Standort (Alternativen und Optimierung).....	37
1.3	Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen.....	37
1.4	Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter.....	38
1.5	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	46
1.5.1	Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens.....	46
1.5.2	Methoden und Randbedingungen der Untersuchungen.....	47
1.5.3	Schutzgut Mensch und Siedlung.....	47
1.5.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	47
1.5.5	Schutzgut Boden.....	50
1.5.6	Schutzgut Wasser.....	51
1.5.7	Schutzgut Klima und Luft.....	52
1.5.8	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung.....	52
1.5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	52
1.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Auswirkungen des Vorhabens.....	53
2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG.....	54
2.1	Einleitung.....	54
2.2	Bewertungsmaßstäbe.....	54
2.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.....	55
2.3.1	Schutzgut Mensch und Siedlung.....	55
2.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	56
2.3.3	Schutzgut Boden.....	56
2.3.4	Schutzgut Wasser.....	56
2.3.5	Schutzgut Klima und Luft.....	56
2.3.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung.....	57
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	57
3	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	57
4	Zusammenfassende Darstellung.....	58
5	Quellen.....	59

## **1 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG**

### **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Zur Aufrechterhaltung der Spülkapazität für Abwässer (Abwasserbehandlung) aus der Herstellung von Soda plant die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG den Neubau des Absetzbeckens 7 im Anschluss an das bereits vorhandene Absetzbecken 6. Die Industrielle Absetzanlage (IAA) in der Gemarkung Unseburg dient als Abwasserbehandlungsanlage der bei der Herstellung von Soda anfallenden Prozessabwässer (Endlauge). Diese Absetzanlage wurde auf ehemals bergbaulichem Gebiet errichtet und 1967 in Betrieb genommen.

Die Neuerrichtung des Absetzbeckens 7 wird eine Fläche von ca. 36,45 ha beanspruchen. Die vorgesehene Fläche für das neue Becken liegt am südöstlichen Rand der Gemeinde Unseburg. Im Norden wird die Fläche vom Atzendorfer Weg begrenzt. Der parallel zum Weg verlaufende alte Bahndamm bildet gleichzeitig den Bereich der zukünftigen Nordostböschung. Der geplante Südwestrand verläuft im Abstand zu den Becken zur Neutralisation und Nachklärung. Im Südosten schließt das neue Absetzbecken direkt an das Absetzbecken 6 an. Für das Absetzbecken 7 wird eine Jahresproduktion von ca. 600.000 t Soda zugrunde gelegt. Damit resultiert ein Abwasseranfall von ca. 700 – 900 m<sup>3</sup>/h. Die Fläche für das geplante Absetzbecken 7 beinhaltet überwiegend Ackerfläche und kleinere Gehölzbestände.

Eine zusätzliche Gewässerbenutzung ist mit dem Betrieb des Absetzbeckens 7 nicht geplant. Die Wasserentnahme aus dem ehemaligen Fischteich (auch: Nachklärteich) wird weiter betrieben. Für die Einspülung der Endlauge wird die bestehende Einspülleitung erweitert. Über den neu zu bauenden Randgraben werden Starkniederschläge der Außenböschung des Absetzbeckens sowie austretendes Sickerwasser aufgenommen und abgeleitet. Das nach Absetzen der Feststoffe über ein Mönchbauwerk abgezogene Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung zu den Nachklärbecken geleitet. Das abgeführte Oberflächenwasser wird in mehreren kleineren Nachklärbecken weiter behandelt und in den ehemaligen Fischteich eingeleitet. Das anfallende Rückführwasser (Klarlauge, Niederschlags- und Grundwasser) wird dem Werk Staßfurt als Brauchwasser zugeleitet bzw. über Kanäle dem Vorfluter Bode zugeführt. Zur Bewirtschaftung des neuen Absetzbeckens werden geschotterte Betriebswege in der Außenbegrenzung angelegt bzw. Baustraßen weiter genutzt. Die neu errichteten Wege schließen an das vorhandene Wegenetz an.

## 1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der geplante Beckenstandort befindet sich ca. 7 km nordöstlich von der Ortslage Staßfurt und ca. 2 km südöstlich der Gemeinde Unseburg im Salzlandkreis des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

Gemäß Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich der Standort des Vorhabens innerhalb des Naturraumes „Magdeburger Börde“.

### Geologie

Der geologische Untergrund der Magdeburger Börde wird von Triasschichten gebildet. Wegen ihrer Überlagerungen durch tertiäre und pleistozäne Sedimente wirken sich diese Gesteinsschichten nicht landschaftsprägend aus. In der Weichselkaltzeit sind die äolischen Decken von Löss und Sandlöss mit einer Mächtigkeit von 80 bis 120 cm entstanden.

### Potentielle Natürliche Vegetation und Arten und Lebensgemeinschaften

In der Magdeburger Börde stellt der subkontinentale Traubeneichen-Hainbuchenwald die potentielle natürliche Vegetation dar. Die ehemals in der Börde verbreiteten Traubeneichen-Hainbuchenwälder wurden im Altsiedelland frühzeitig gerodet und in Acker umgewandelt. Heute ist die Börde äußerst gehölzarm. Abgesehen von kleinen Restgehölzen, die auf nicht landwirtschaftlich nutzbaren Standorten, wie durchragenden saalekaltzeitlichen Endmoränenkuppen, stehen, sind meist nur Pappeln und Windschutzgehölze vorhanden.

Die zwischen 1950 und 1960 gepflanzten Windschutzstreifen sind erneuerungs- und pflegebedürftig.

Der gesamte zukünftige Beckenbereich befindet sich über dem Bergbausenkenungsgebiet der Grubenfelder „Johanne Henriette“ und „Grube Karl III“. Der parallel zum Atzendorfer Weg verlaufende alte Bahndamm grenzt an die zukünftige Nordostböschung an. Der zukünftige Südwestrand des Absetzbeckens 7 verläuft parallel zum vorhandenen Ufer der Becken für Neutralisation und Nachklärung. Auf Grund erheblicher Senkungsraten durch den ehemaligen Braunkohletiefbergbau fällt die gesamte Fläche von ca. 76 m NN auf ca. 62 m NN nach Nordwesten ab. Der Seegrund wird bei etwa 50 m NN angenommen. Derzeit unterliegen die zentralen Flächenanteile einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

## 1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsraum umfasst grundsätzlich den Vorhabensstandort (die direkt beanspruchte Fläche), den Wirkraum (Flächen, die indirekt von Wirkungen betroffen sein können). Bei der Bestimmung des Untersuchungsraums sind sämtliche Phasen des Vorhabens, also die Bau- und die Betriebsphase zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wird der Untersuchungsraum schutzgutbezogen abgestuft.

Der Untersuchungsraum für Biotoptypen und die Avi- und Fledermausfauna wurde auf Grundlage der Festlegungen des Scopingtermins und entsprechenden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises festgelegt.

Für die Brutvogelkartierung wurden folgende Untersuchungsgebiete festgelegt:

1. Untersuchungsraum 1: landwirtschaftlich genutzte Flächen einschließlich Feldraine
2. Untersuchungsraum 2: Gewässerbereiche und Uferzonen
3. Untersuchungsraum 3: Absetzbecken 5 und 6
4. Untersuchungsraum 4: Gehölze am südlichen Seeufer
5. Untersuchungsraum 5: Gehölze an der alten Bahnstrecke und angrenzender Weg
6. Untersuchungsraum 6: Restwald westlich Absetzbecken 5 und 6

In der UVS sind die Untersuchungsräume entsprechend grafisch dargestellt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich die Randbereiche der Siedlungen Atzendorf, Unseburg, Rothenförde, Lust, das Gewerbegebiet Unseburg, und der stillgelegte Bahnhof Unseburg.

#### 1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

##### A. Schutzgut Mensch und Siedlung

Das Absetzbecken grenzt nicht an besiedelte Gebiete. Die kürzesten Entfernungen zu den umliegenden Orten sind in folgender Tabelle enthalten:

Ort	Richtung	Abstand in m
Unseburg	Nordwesten	ca. 1.200
Borne	Norden	ca. 2.200
Atzendorf	Osten	ca. 2.100
Lust	Süden	ca. 2.200
Rothenförde	Südwesten	ca. 1.900

## B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

### Vegetation

Der gesamte Bereich des geplanten Absetzbeckens 7 umfasst inklusive Pionierdamm und Zuwegungen ca. 37 ha. In diesem Einwirkungsbereich erfolgte im September 2012 die Erfassung der betroffenen Biotoptypen. Die Ergebnisse sind in folgender Tabelle aufgelistet:

Bezeichnung	Fläche
Acker	31,65 ha
Wald, Laubmischwald, nur heimische Baumarten	2,1 ha
Ruderalisierter Halbtrockenrasen	3,2 ha

Im Laubmischwald, der sich im Süden und Südwesten der Eingriffsfläche befindet, kommen u. a. folgende Pflanzenarten vor:

- Gemeine Birke
- Eingrifflicher Weißdorn
- Schlehe
- Stiel-Eiche
- Gemeine Esche
- Gemeine Kiefer
- Vogelkirsche
- Schwarzer Holunder
- Gemeine Kiefer
- Kletten-Labkraut
- Brennnessel

Der Acker wird bislang intensiv bewirtschaftet und ist durch Arten- und Individuenarmut gekennzeichnet. Es kommen nur ubiquitäre Arten vor. Der floristische Wert ist gering.

Im Bereich des ruderalisierten Halbtrockenrasen wurden u. a. folgende Arten erfasst: Bergahorn, Schwarzer Holunder, Kratzbeere, Brombeere, Hundsrose, Gewöhnliches Knäulgras, Drahtschmiele, Brennnessel, Gemeiner Flieder und Melde.

### Tiere

#### Avifauna - Brutvögel

Die Erfassung der Brutvogelpopulation erfolgte durch Begehungen vor Ort und Registrierung der festgestellten Arten mittels Fernglas sowie durch Registrierung von Lautäußerungen.

Die Begehungen zur Brutvogelkartierung fanden im Zeitraum zwischen März und Juni 2012 statt.

Ergebnisse:

#### *Untersuchungsraum 1*

Der Untersuchungsraum 1 ist gekennzeichnet durch weiträumige agrarisch genutzte Landschaftsteile. Die Flächen werden als Acker genutzt. Hauptkulturen sind gegenwärtig Getreidearten. Kleinflächig sind Wegrandstreifen innerhalb des Untersuchungsraumes anzutreffen.

In der Brutsaison 2012 wurden im Untersuchungsraum 1 die folgenden Vogelarten mit brutrelevanter Notierung festgestellt.

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Mäusebussard
- Turmfalke
- Ringeltaube
- Elster
- Rabenkrähe

Die Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes 1 stellen sich in Hinblick auf den Brutvogelbestand als gering besiedelt dar. Lediglich die Feldlerche und das Rebhuhn wurden als sichere Brutvögel in diesem Bereich nachgewiesen. Für weitere 5 Arten ist von der Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass sie hier oder in angrenzenden Bereichen brüten. Hierbei ist das mehrfache Auftreten der Korn-/Wiesenweihe innerhalb des Untersuchungsgebietes bemerkenswert, obwohl der direkte Brutnachweis auf der betrachteten Fläche nicht erbracht werden konnte.

#### *Untersuchungsraum 2*

Der Untersuchungsraum 2 umfasst die Gewässerfläche des ehemaligen alten Unseburger Angelteiches einschließlich der unmittelbar angrenzenden sumpfigen Uferzonen.

In der Brutsaison 2012 wurden im Untersuchungsraum 2 insgesamt 22 Vogelarten mit brutrelevanter Notierung festgestellt. Es handelt sich dabei u. a. um folgende Arten:

- Kormoran
- Graureiher
- Gänsesäger
- Uferschwalbe
- Rauchschwalbe

- Zwergtaucher
- Haubentaucher
- Graugans

#### *Untersuchungsraum 3*

Der Untersuchungsraum 3 umfasst die in Betrieb befindlichen Endlaugenteiche 5 und 6 einschließlich der zugehörigen Pionierdämme.

Mit nur einer Vogelart mit brutrelevanter Notierung erscheint der Untersuchungsraum 3 als recht unbedeutend für die Avifauna des untersuchten Gesamtgebietes. Aufgrund der weitestgehend fehlenden Biotopstrukturen innerhalb des Gebietes und der lebensfeindlichen industriellen Nutzung als Endlauge-Absetzbecken war hier auch keine hohe Anzahl von Brutvögeln zu erwarten. Als sichere Brutvogelart wurde nur der Steinschmätzer nachgewiesen.

#### *Untersuchungsraum 4*

Der Untersuchungsraum 4 umfasst die Gehölzflächen am südlichen Seeufer. Hier finden sich Bereiche, welche mit Laubmischwald, teilweise mit ausgeprägter Unterholzunterbauung, bestanden sind. Hauptbaumarten sind hier Birke und Pappel.

Mit 22 Brutvogelarten ist der Untersuchungsraum 4 durchschnittlich gut besiedelt. Hierzu gehören u. a. folgende Arten: Fasan, Schwarzmilan, Elster, Buchfink, Baumpiper, Zaunkönig, Rotkehlchen, Nachtigall und Mönchsgrasmücke.

#### *Untersuchungsraum 5*

Der Untersuchungsraum 5 umfasst Gehölzbereiche entlang der ehemaligen Eisenbahntrasse.

In der Brutsaison 2012 wurden in diesem Untersuchungsraum insgesamt 17 Vogelarten mit brutrelevanter Notierung festgestellt.

Hierzu gehören u. a.: Mäusebussard, Elster, Feldsperrling, Bachstelze, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Rohrammer.

Mit 17 Vogelarten erscheint der Untersuchungsraum 5 als durchschnittlich besiedelt. Sieben der nachgewiesenen Arten sind in der „Rote Liste Sachsen-Anhalt“ aufgeführt, so dass das Gebiet als bedeutsam für die Avifauna einzustufen ist.

#### *Untersuchungsraum 6*

Der Untersuchungsraum 6 beinhaltet die Restwaldbereiche westlich der Absetzbecken 5 und 6. Diese stellen die noch verbliebenen kleinen Waldareale eines ehemaligen Kiefern-mischwaldes mit eingestreuten Laubgehölzen dar.

In der Brutsaison 2012 wurden im Untersuchungsraum 6 insgesamt 23 Vogelarten festgestellt.

Hierzu gehören u. a.: Türkentaube, Kolkrabe, Mäusebussard, Kuckuck, Star, Zeising und Rabenkrähe.

### Fledermäuse

Aufgrund des in südwestlicher Richtung an das geplante Spülbecken 7 angrenzenden Windparks Unseburg liegen Daten hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen vor.

Aufgrund der nördlich und südlich des Untersuchungsgebietes befindlichen Windparks (Unseburg Nord und Süd) liegt entsprechendes Datenmaterial zur Fledermausfauna des Gebietes vor.

Aus den vorliegenden Informationen ist das lokale Vorkommen von neun Fledermausarten (u. a. Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr) bekannt. Saisonal erhöhte Aktivitäten ergeben sich für die Fledermausarten: Abendsegler und Flughörnchen, da sich das Plangebiet in einem relativ geringem Abstand zur Bodeaue befindet.

### Schutzgebiete

Am unmittelbaren Eingriffsort befindet sich kein FFH Gebiet oder Vogelschutzgebiet.

Weiter entfernte Schutzgebiete sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand
LSG „Bodeniederung“	nordwestlich	ca. 1.000 m
FFH Gebiet 241 „Weinberggrund bei Hecklingen“	südwestlich	ca. 7.000 m
linienförmiges FFH Gebiet 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	westlich	ca. 2.000 m
EU Vogelschutzgebiet „Hakel“ beinhaltet FFH Gebiet 52 „Hakel südlich Kroppenstedt“ und NSG „Hakel“	westlich	ca. 11 km

## **C. Schutzgut Boden**

Die Untersuchungsfläche befindet sich an der Nordostflanke des Egel-Staßfurter Zechsteinsattels, wo aufgrund halokinetischer Prozesse im Tertiär ein Sedimentationsbecken entstand, das mit marinen und limnischen Sedimenten ausgefüllt wurde. Bekannt sind die Akkumulationen von Eozänen Braunkohlen, deren Abbauwürdigkeit unter geringer Bedeckung

durch oligozäne Lockergesteine über ca. 100 Jahre die industrielle Entwicklung dieser Region geprägt hat.

Aus den vorliegenden geologischen Erkenntnissen dieses Gebietes kann folgender lithologischer Schichtaufbau abgeleitet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>lithologische Charakteristik</b>
Mutterboden	Braun-Schwarzerden auf Lössbasis
Lehm	Schwemmlöss und Lösslehme
Kies – Sand	Sande und Kies, geröllführend, zum Teil aufgelockert
Oligozäner Schwimmsand	gleichkörnige Feinsande
Oligozäne Tone und Schluffe	überwiegend feinsandig-tonige Schluffe, kalkig
Eozäne Braunkohlen	Braunkohlen mit Kohlensandeinschlüssen

Innerhalb und im Umkreis des Planungsraumes kommen Löss-Schwarzerden bis Braun-Schwarzerden vor. Als Hauptbodenform werden in den bodenkundlichen Karten von Sachsen-Anhalt Tschernoseme bis Braunerde-Tschernoseme angegeben. Die Böden sind mäßig trocken bis mäßig frisch.

Löss-Schwarzerden sind Steppenböden. Sie haben nie eine geschlossene Walddeckung getragen und würden unter einer solchen schnell degradieren. Sie befinden sich üblicherweise in landwirtschaftlicher Nutzung und können nur so in ihrer hohen Qualität erhalten werden.

Sowohl der Standort der vorhandenen Absetzbecken 1 bis 6 als auch der Bereich des geplanten Absetzbeckens 7 befinden sich im Bereich der Bruchfelder ehemaliger Braunkohlen-Tiefbaue. Dieses Gebiet ist durch Senkungsvorgänge des Deckgebirges als Folge des Zusammenbruches ausgekohlter Hohlräume morphologisch eine Mulde mit einer unebenen Oberfläche.

In diesem Bereich befinden sich die Grubenfelder der ehemaligen Braunkohlengruben, die zwischen 1853 bis 1959 abgebaut wurden.

Der Abbau erfolgte in Tiefen zwischen 25 – 60 m.

Über dem gesamten Abbaufeld des ehemaligen Braunkohlentiefbaus von ca. 300 ha Größe entstand durch Zusammenbruch der Hohlräume und Nachsacken des Deckgebirges eine langgestreckte muldenförmige Senke. Die unebene Geländeoberfläche ist das Ergebnis ungleichmäßiger Senkungen des Deckgebirges infolge der unterschiedlichen Kohlemächtigkeit.

Seit ca. 1965 erfolgt in diesem Bereich die Einspülung von Endlauge aus der Sodaproduktion. Nach der Grundeinspülung der Absetzbecken 1 bis 4 wurde in den Jahren 1967 bis 1977 die Aufhaltung mit der Errichtung von Abschlussdämmen weitergeführt.

Ca. 1978 wurde mit der Planung der Erweiterung der Anlage um die Absetzbecken 5 und 6 begonnen. Das Absetzbecken 5 wurde nach 1990 in Betrieb genommen. Ab 2000 begann die Planung des Absetzbeckens 6.

Mit der Einstellung der Förderung der Braunkohle ca. 1962 erfolgte auch die Einstellung der untertägigen Wasserhaltung. Damit stellt sich ein langsames Ansteigen des Grundwassers innerhalb des Absenkungstrichters ein. Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers durch die Endlauge bestand die Forderung einer Wasserhaltung, so dass sich der tiefste Punkt des Wasserstandes stets im Bereich des ehemaligen Fischteiches befindet. Auf der Grundlage eines Hydrologischen Gutachtens wurde der einzuhaltende Wasserstand im Nachklärteich bei 60 m ü. NN festgesetzt. Die Wasserhaltungsarbeiten im Marbe-Bruchfeld wurden 1990 eingestellt.

#### **D. Schutzgut Wasser**

##### *Grundwasser*

Der geplante Standort unterliegt aufgrund der vorangegangenen Bergbaunutzung sowie der industriellen Nachnutzung einer permanenten Grundwasserabsenkung.

Die Endlauge aus der Produktion des Sodawerks Staßfurt wird auf die Absetzbecken 1 – 6 gespült. Dort sedimentiert der Feststoffanteil weitestgehend, bevor die restliche Klarlauge, die nicht in dem Grundwasserhorizont versickert, in den ehemaligen Fischteich geleitet wird. Aus dem ehemaligen Fischteich wird durch zwei Pumpenanlagen auch die durch die Becken versickernde Klarlauge gefasst und in das Sodawerk zurückgeführt.

Der Wasserstand wird im Bereich des ehemaligen Fischteiches bis auf ca. 60,00 ü. NN reguliert, wodurch dieser als hydrologische Senke wirkt. Demzufolge liegt im direkten Untersuchungsgebiet ein Grundwassergefälle in Richtung des ehemaligen Fischteiches vor. Im Rahmen der Erkundungen wurden zwei voneinander getrennte Grundwasserleiter angeschnitten. Den obersten Grundwasserleiter (GWL 1) bilden die glazifluviativen Schmelzwasser-Sand-Kies-Ablagerungen, die in den morphologisch höchsten Bereichen keine Grundwasserführung aufweisen.

Der oberste Grundwasseranschnitt erfolgte hier in etwa auf ca. 63 m ü. NN. Die Grundwasseroberfläche ist nicht gespannt und steht in Verbindung mit der freien Wasseroberfläche des ehemaligen Fischteiches.

Den obersten Abschnitt des zweiten und tieferen Grundwasserleiters (GWL 2) bilden die im Liegenden der Rupel-Schichten angeschnitten Feinsande im Übergang zur eozänen Braunkohle. Die Grundwasseroberfläche ist stark gespannt. Es wird vermutet, dass der Grundwasserdruckspiegel mit fallender Tendenz dem morphologischen Verlauf der Rupelschicht folgt.

#### *Fließgewässer*

Die Bode verläuft am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Bei Normalpegel beträgt die Fließrate ca. 3 – 5 m<sup>3</sup>/s. Bei Hochwasserereignissen kann die Fließrate auf 20 m<sup>3</sup>/s ansteigen. Der Bodewasserspiegel befindet sich mit Eintritt in das Untersuchungsgebiet auf einer Strecke von ca. 3 km ganzjährig oberhalb des abgesenkten Grundwasserstandes. Infolgedessen infiltriert Bodewasser über das anstehende Gefälle in den Aquifer.

Marbe- und Milbegraben treten in ihrer Bedeutung deutlich hinter der Bode zurück. Der Marbegraben verläuft durch das Gebiet des Absenktrichters des Kalksteinbruches Förderstedt, wo im Westlichen das gesamte Wasser im Muschelkalk versickert.

### **E. Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**

Das Vorhabensgebiet gehört zur Großlandschaft der Sachsen-Anhaltinischen Ackerebenen und liegt im südlichen Randbereich der Magdeburger Börde. Für dieses Gebiet ist eine schwach gewölbte, flachwellige Hochfläche kennzeichnend. Diese fällt zur Elbe-Saale-Niederung und zur Bode hin ab.

Charakteristisch für die Magdeburger Börde ist die weiträumige landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der sehr guten Bodenqualität. Feldgehölze existieren nur in geringem Maße. Bewaldete Flächen sind kaum vorhanden. Das Gebiet um den Eingriffsort ist als traditionelles Bergbaurevier zu bezeichnen. Bedingt durch die geologischen Verhältnisse wurde der Abbau von Braunkohle, Kalisalzen, Kies und Kalkstein betrieben.

Im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsortes dominieren die vorhandenen sechs Absetzbecken das Landschaftsbild. Hierdurch ergibt sich eine starke anthropogene Überprägung des ursprünglichen Landschaftsbildes. Dieser Effekt wird durch die Industrie- und Gewerbeanlagen der Stadt Staßfurt und vorhandene Windkraftanlagen noch verstärkt.

### **F. Schutzgut Klima und Luft**

Das Gebiet um Staßfurt wird dem herzynischen Trockengebiet zugerechnet. In der Landschaftseinheit Magdeburger Börde liegt es im südlichen Teil und somit im stärker kontinental

beeinflussten Binnentiefeland. Landschaftsstrukturen wie Relief, Neigung, Bodenart und Nutzungsarten (Bewuchs, Bebauung) bewirken lokalklimatische Differenzierungen, wie z. B. Unterschiede in der Temperatur- und Feuchtigkeitsverteilung.

Für das Gebiet werden vergleichsweise niedrige Niederschlagsmengen, bedingt durch den Regenschatten des Harzes ausgewiesen. Das 30-jährige Mittel (1961 – 1990) der Messstation Staßfurt liegt bei ca. 470 mm/a. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,6 – 9,0 ° C. Die vorherrschenden Windrichtungen sind West und West-Südwest.

## **G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Am unmittelbaren Eingriffsort sind keine Sachgüter vorhanden. In der näheren Umgebung existieren folgende Sachgüter:

- stillgelegte Werksbahnanlage nordöstlich des geplanten Absetzbeckens
- Wirtschaftsweg westlich und nordwestlich des geplanten Absetzbeckens
- 6 Absetzbecken südlich und südöstlich
- Windenergieanlagen nördlich des geplanten Beckens
- Infrastruktur des Gewerbegebietes Unseburg westlich des Absetzbeckens

Es ist anzunehmen, dass im Bereich der von dem Bauvorhaben betroffenen Flächen archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind, die durch das Bauvorhaben erheblich verändert bzw. zerstört werden können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit archäologische Untersuchungen durchzuführen.

Die archäologische Dokumentation führt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie auf der Grundlage des DenkmSchG LSA durch. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und der ggf. folgenden Dokumentation und Bergung archäologischer Kulturdenkmale steht aus Sicht des Denkmalschutzes dem Vorhaben nichts entgegen /5/.

Innerhalb des Eingriffsraumes befinden sich keine Kulturgüter. Auch in unmittelbarer Umgebung sind keine landschaftsbedeutenden Kulturgüter vorhanden.

## **1.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

### **1.5.1 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens**

Die Ermittlung des Konfliktpotentials erfolgt auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Es werden sowohl Primärfolgen als auch Sekundärfolgen beschrieben.

Bei den Vorhabenswirkungen wird unterschieden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen:

### **1.5.2 Methoden und Randbedingungen der Untersuchungen**

Bei der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie wurden für die einzelnen Schutzgüter Datenquellen verschiedener Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden der Landes- und Kommunalebene berücksichtigt. Im Rahmen der Raumanalyse wurde die Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter beschrieben und deren Empfindlichkeit bewertet. Zudem sind in der Umweltverträglichkeitsstudie mögliche Konfliktpotenziale aufgeführt.

### **1.5.3 Schutzgut Mensch und Siedlung**

#### Baubedingte Auswirkungen

Bei der Baudurchführung kann es vorübergehend zu Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch Baumaschinen und Materialtransporte kommen. Diese beschränken sich jedoch auf die normalen Arbeitszeiten und unterbleiben in der Nachtzeit und an Wochenenden.

Unter der Voraussetzung, dass moderne Baumaschinen eingesetzt und geeignete Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen (Befeuchtung der Fahrwege und Materiallagerflächen bei trockener Witterung) getroffen werden, werden durch die Bauarbeiten keine unzulässigen Beeinträchtigungen in Form von Staub- und Lärmemissionen hervorgerufen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation und der über 1.000 m großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung werden durch den Betrieb des Absetzbeckens 7 keine erheblichen Auswirkungen in Form von zusätzlichen Geräusch- Staub- und Geruchsimmissionen ausgelöst werden.

### **1.5.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

#### **Tiere**

Im Rahmen der Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen wurden durch den Gutachter (Frau Kathrin Tarricone) die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt

werden können, gewürdigt. Im Ergebnis dessen wurden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) abgeleitet.

Folgende nach europäischem Recht zu schützende, im Gebiet vorkommende Arten wurden dabei berücksichtigt:

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL):

Säugetiere:	Feldhamster
Fledermäuse:	Wasserfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Mopsfledermaus
Kriechtiere:	Schlingnatter, Zauneidechse
Lurche:	Kreuzkröte, Wechselkröte
Schmetterlinge:	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling

Arten nach Anhang I der EG- Vogelschutzrichtlinie:

Brutvögel:	u. a. Silberreiher, Wiesenweihe, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotrückenwürger und Rotmilan
------------	--

Bezüglich der erfassten Vogelarten wird das Untersuchungsgebiet laut Gutachten als ein für die Avifauna sensibles Gebiet eingeschätzt. Dies trifft insbesondere auch auf die durch das geplante Vorhaben verlustig gehenden Bereiche in den Untersuchungsräumen 1 (landwirtschaftlich genutzte Fläche), 5 (Gehölze an der ehemaligen Bahnstrecke einschl. angrenzender Weg) und 6 (Restwald westlich Absetzbecken 5 und 6) zu. Zu den o. g. Brutvogelarten ergab sich im Ergebnis der Untersuchungen auf den betrachteten Flächen allerdings kein Brutnachweis. Der Gutachter geht zudem davon aus, dass keine brutrelevanten Strukturen verloren gehen, die nicht in der Umgebung weiterhin existierten und auf die die betreffenden Vogelarten ausweichen können. Zur Vermeidung eines dennoch ggf. baubedingten Entzugs von Entwicklungsstadien oder Fortpflanzungsstätten sowie zur Vermeidung baubedingter Störungen von Brutvögeln wird laut Gutachten eine jahreszeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung und eine Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit empfohlen (UVS, S. 85). Dies sollte im Genehmigungsbescheid in Form einer entsprechenden Auflage Berücksichtigung finden /3/.

## **Pflanzen**

Durch das geplante Absetzbecken werden insgesamt 37 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (ca. 32 ha), teilweise auch höherwertigere Biotop (ca. 2 ha Laubmischwald, ca. 3 ha Halbtrockenrasen) beansprucht. Dadurch wird es insbesondere zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen auf den vom Eingriff betroffenen Flächen sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten- und Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes kommen. Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ergibt sich unter Berücksichtigung der Biotopwerte im Ist- und Planzustand folgender Kompensationsbedarf:

### Kompensationsmaßnahme 1:

Flächensicherung zur Entwicklung von Sonderbiotopen im Bereich der Absetzbecken 3 und 4 (32 ha).

Die Flächen der Absetzbecken 3 und 4 sind spätestens bis zum Jahr 2023 (nach Beendigung der Absetzprozesse) stillzulegen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Mit Baubeginn sind von den 32 ha bereits ca. 7 ha an den unteren Böschungen stillzulegen.

### Kompensationsmaßnahme 2:

Anlage eines Laubwaldes (Esche, Buche, Eiche) auf einer Fläche von ca. 2,2 ha

### Kompensationsmaßnahme 3:

Anlage einer Baum-Strauchhecke (ca. 4.800 m<sup>2</sup>)

### Kompensationsmaßnahme 4:

Anlage eines Feldgehölzes (ca. 5.800 m<sup>2</sup>)

### Kompensationsmaßnahme 5:

Gehölzpflanzung entlang der Kreisstraßen K 1304 und K 1301.

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen mindestens für den Zeitraum des Betriebes des Absetzbeckens 7 zu unterhalten.

### 1.5.5 Schutzgut Boden

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zum Abtransport des für den Wiedereinbau ungeeigneten Bodenaushubs und die Anlieferung der benötigten Erdstoffe und Materialien zu rechnen. Die baubedingten Wirkungen bestehen im Allgemeinen in der Befahrung unversiegelter Flächen auf verdichtungsempfindlichen Aueböden mit relativ geringem Grundwasserflurabstand mit Kraftfahrzeugen und Geräten. Die davon ausgehenden Wirkungen können Verdichtungen und Kontamination des Bodens durch unbeabsichtigte Öl- und Kraftstoffverluste sowie Immissionen von Abgasen und Stäuben sein.

#### Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung des Absetzbeckens 7 erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 370.000 m<sup>2</sup>.

Der Abtrag des humosen Oberbodens (Mutterboden) erfolgt zunächst für die Bereiche der Dammaufstandsfläche des geplanten Pionierdammes sowie für den Bereich des Einspülstrandes. Auf allen weiteren Flächen des geplanten Absetzbeckens erfolgt der Abtrag entsprechend dem Fortschritt der Einspülvorgänge von Süden nach Norden entgegen dem natürlichen Geländegefälle.

Die Gesamtmenge an humosen Oberboden wird bei der geplanten Beckenfläche und der im Baugrundgutachten angegebenen Mächtigkeit von 0,70 m mit insgesamt ca. 260.000 m<sup>3</sup> eingeschätzt.

Unterhalb des humosen Oberbodens werden die liegenden Schichten aus Löss/Lösslehm in einer Menge von ca. 430.000 m<sup>3</sup> abgetragen.

Für die geplanten Zuwegungen werden der vorhandene befestigte alte Bahndamm sowie bereits vorhandene Feldwege und Verbindungswege zu den nördlich des geplanten Beckens befindlichen Windkraftanlagen genutzt. Für die Errichtung der Pionierdämme (Erstdämme) wird aus dem im Liegenden des Beckens unterhalb der Lössschicht anstehenden Lockersedimenten eine Menge an Sand/Kiessand von ca. 260.000 m<sup>3</sup> gewonnen und eingebaut.

Der in Anspruch genommen Boden auf einer Fläche von ca. 37 ha wird durch das Absetzbecken sowie die notwendigen Dämme dauerhaft einer andern Nutzung entzogen.

Die Bodenfunktionen:

- Lebensraumfunktion für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen,
- Funktion als Bestandteil des Natur-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes,
- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

gehen weitestgehend vollständig verloren. Der als Absetzbecken 7 geplante Bereich übernimmt zukünftig eine Nutzungsfunktion als Aufstandsfläche für die Ablagerung der Spülschlämme des Sodawerkes sowie als Drainagefläche für die Entwässerung der Spülschlämme.

Eine Beeinflussung der im nördlichen Bereich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht erwartet.

Auch durch Staubverwehungen des getrockneten Spülschlammes werden keine nachhaltigen Beeinflussungen des Bodenchemismus erwartet. Die durchgeführten chemischen Analysen von ausgewählten Bodenproben um die bereits vorhandenen Absetzbecken 1 -6 weisen keine nachweisbaren Anreicherungen der Bestandteile des Spülschlammes im Boden der umliegenden Felder nach.

### 1.5.6 Schutzgut Wasser

Durch die Inbetriebnahme des Absetzbeckens 7 wird die Wasserbilanz nicht verändert. Das Einspülvolumen bleibt in etwa auf gleichem Niveau. Die Anteile der Bepflügelung in die einzelnen Absetzbecken werden sich dagegen verschieben und die Absetzbecken 5, 6 und 7 werden stärker belastet werden als die Absetzbecken 1 - 4. Da die „Wasserscheide“ sich abgeflacht hat und weniger Klarlauge nach Südost drängt, wird sich der Sickerraum im Südosten der Absetzanlage weiter verringern.

Der Anstieg des Grundwassers durch Versickerung wird unmittelbar am Beckenrand am größten sein und mit zunehmender Entfernung vom Becken rasch abnehmen.

Das geplante Absetzbecken 7 wird, wie auch die bestehenden Absetzbecken, durch Pionierdämme eingefasst. Aus hydrologischer Sicht ist der nordwestliche Dammabschnitt die „Schwachstelle“, da hier der geringste Abstand zur Ortschaft Unseburg bestehen wird und die Anhebung des Grundwasserspiegels mit möglichem Einfluss auf Kellerräume befürchtet wird. Deshalb erfolgte für dieses Gebiet eine Berechnung der Reichweite des Sickerwasserkegels.

Die Berechnungen ergaben, dass bei Ansatz pessimistischer Eingangsdaten (hohe Durchlässigkeitseiwerte) die Ausdehnung des Aufstaukegels maximal 160 m betragen wird. In diesem Abstand befinden sich keine Siedlungsgebiete. Nachteilige Auswirkungen auf die Häuser in

der Ortslage Unseburg durch Erhöhung des Grundwasserspiegels sind daher nicht zu erwarten.

### **1.5.7 Schutzgut Klima und Luft**

Der Betrieb des Absetzbeckens 7 verursacht nur mikroklimatische Veränderungen am Eingriffsort. Großklimatische Auswirkungen werden von dem Vorhaben nicht ausgehen.

Die Luftqualität kann temporär durch Abgase und Staub von Baumaschinen und Fahrzeugen beeinträchtigt werden. Kaltluftströmungen werden durch das geplante Becken nicht gestört.

### **1.5.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**

Im Umfeld des Eingriffsortes dominieren die vorhandenen Absetzbecken das Landschaftsbild. Hier kann von einer starken anthropogenen Überprägung des ursprünglichen Landschaftsbildes gesprochen werden. Dieser Effekt wird durch die Industrie- und Gewerbeanlagen der Stadt Staßfurt noch verstärkt.

Am Eingriffsort selbst sind Ackerflächen und ein kleineres Feldgehölz vorhanden.

Aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes durch technische Objekte unterliegt das Landschaftsbild keiner besonderen Empfindlichkeit. Insgesamt wird von einer geringen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ausgegangen.

### **1.5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Aufgrund der Entfernungen zu Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben sich erheblich nachteilig auf diese auswirken wird. Die stillgelegte Werksbahnanlage wird teilweise als Zuwegung genutzt werden. Dafür ist eine Befestigung des Schotterbereiches nötig. Da die Bahnstrecke stillgelegt ist, wird keine funktionale Beeinträchtigung erwartet.

Die Wege westlich des geplanten Absetzbeckens 7 werden zumindest während der Bauzeit stark beansprucht. Schäden werden hier sicherlich auftreten. Die Schäden sind nach der Bauzeit zu beheben.

## **1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Auswirkungen des Vorhabens**

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält mit Hinweis auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan sehr umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen, so dass an dieser Stelle nur einige dieser Maßnahmen genannt werden sollen:

### Vermeidungsmaßnahmen:

- Verlegung des Pionierdammes im nördlichen Bereich des geplanten Absetzbeckens 7 auf Ackerflächen
- Reduzierung der Anlage befestigter Zufahrten im Bereich des stillgelegten Bahndammes von 650 m auf 370 m
- Generell sollte zur Vermeidung des baubedingten Entzuges von Entwicklungsstadien (Gelege oder Jungtiere) oder Fortpflanzungsstätten sowie zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen bei Brutvögeln eine jahreszeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung erfolgen. Es wird empfohlen, sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Anlage der Baustraßen usw.) auf den Zeitraum vom 1. September bis 15. Februar zu beschränken. Sollte die Einhaltung dieses Zeitfensters nicht möglich sein, ist alternativ zur Vermeidung der Schädigung von Niststätten von Bodenbrütern eine vorherige Kontrolle des Baufeldes durch einen Sachverständigen möglich. Vorhandene Brutplätze sind zeitweise von den Bauarbeiten auszunehmen.
- Entnahme aller Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel
- Zur Vermeidung eines Chloridabstromes in umliegende Grundwasserleiter erfolgt weiterhin aus dem ehemaligen Fischteich eine Wasserhaltung mit Rückführung der Klarlauge zum Sodawerk.
- Durch die Entnahme des Wassers aus dem ehemaligen Fischteich, der hydraulisch mit dem Grundwasser korrespondiert, wird in diesem ein konstanter Wasserspiegel von ca. 60,0 m über NN gehalten.

### Minimierungsmaßnahmen

- Begrenzung des Baufeldes auf das absolut nötige Maß
- Das Rückführwasser setzt sich aus Klarlauge, Niederschlags- und Grundwasser zusammen. Im Werk wird das Rückführwasser z. T. als Brauchwasser verwendet. Von dort aus gelangt es über Kanäle in den Vorfluter (Bode). Für die Einleitung des Abwassers in die

Bode liegt eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Infolge der Wasserhaltung im ehemaligen Fischteich bildet dieses eine hydraulische Senke, die weitgehend einen Abstrom von Klarlauge in das Grundwasser verhindert bzw. minimiert.

- Reduzierung der Gehölzentnahme im Bereich des stillgelegten Bahndammes auf das unbedingt notwendige Maß.
- Weitestgehende Schonung der Vegetationsbereiche am ehemaligen Bahndamm durch Verlegung der Arbeiten zum Aufbau des Pionierdammes auf den Ackerbereich.
- Weitestgehende Schonung der Restwaldfläche durch Verlegung der Arbeiten zum Aufbau des Pionierdammes im südlichen Bereich auf den Acker.
- Feldhamsterkartierung vor Beginn des 2. Bauabschnittes
- Einsatz lärmgeschützter Maschinen und Geräte.

## **2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG**

### **2.1 Einleitung**

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG durchgeführt (§ 12 UVPG). In erster Linie dient die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltvorsorge in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen hierfür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

### **2.2 Bewertungsmaßstäbe**

Als Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV gesetzliche Richt- und Grenzwerte sowie spezielle Regelungen des Fachrechts (UVPG, BImSchG, TA Luft, TA Lärm, BNatSchG, NatSchG LSA, BauNVO, BArtSchV, FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, WHG, WG LSA, DenkmSchG LSA) herangezogen. Entscheidend sind die vom Vorhaben ausgehenden Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die auch unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine andauernde irreversible negative Beeinflussung der Schutzgüter verursachen. Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der

Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten. Zur nachstehenden Bewertung der Umweltauswirkungen wird folgende fünfstufige Skala angewandt:

Bewertung		Erläuterung
positive Auswirkungen	+	die bisherige Situation verbessert sich durch das Vorhaben
nicht erhebliche Auswirkungen	0	es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten (Status Quo)
gering negative Auswirkungen	1	gering negative Auswirkungen sind zu erwarten, die aber keine Erheblichkeitsschwelle überschreiten
erheblich negative Auswirkungen	2	erheblich negative Auswirkungen sind zu erwarten, die durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgeglichen/ersetzt werden können
sehr erheblich negative Auswirkungen	3	sehr erheblich negative Auswirkungen sind zu erwarten, die potentiell nicht ausgeglichen/ersetzt werden können

## 2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

### 2.3.1 Schutzgut Mensch und Siedlung

Aus der Stellungnahme des Referates 402 /4/ geht hervor, dass dem Vorhaben ohne Einschränkungen zugestimmt werden kann. Lärmschutzrechtliche Bedenken werden ebenfalls nicht gesehen, da an den bestehenden Pumpenstationen keine technischen Änderungen durchgeführt werden. Es werden keine zusätzlichen Pumpen oder anderen lärmemittierenden Ausrüstungen errichtet.

Der Standort des geplanten Absetzbeckens wird seine bisher noch vorhandene geringe (landschaftsgebundene) Erholungsfunktion verlieren. Die Fläche wird dem Betriebsgelände zugeschlagen und darf aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Absetzbecken 1 – 6, die Reichsbahndeponie und das Gewerbegebiet Unseburg ist der Verlust hinsichtlich der Erholungsfunktion relativ gering.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorhabens wurden seitens der Einwohner der umliegenden Orte keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben erhoben.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als gering negativ (1) eingestuft.

### **2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Dadurch, dass die Errichtung des Absetzbeckens zum größten Teil Ackerflächen beansprucht und Naturschutzgebiete von dem Vorhaben nicht betroffen sein werden, ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die durch das Vorhaben entzogenen Lebensräume für Vögel und Kriechtiere können durch benachbarte Flächen kompensiert werden.

Seitens des Referates 407 bestehen unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber dem Vorhaben keine gravierenden Bedenken.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass die Beeinträchtigten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen als gering negativ (1) angesehen werden.

### **2.3.3 Schutzgut Boden**

Der in Anspruch genommen Boden auf einer Fläche von ca. 37 ha wird durch das Absetzbecken sowie die notwendigen Dämme dauerhaft einer andern Nutzung entzogen.

Wichtige Bodenfunktionen (u. a. Lebensraumfunktion für Menschen, Pflanzen und Tiere sowie Bodenorganismen) gehen nahezu vollständig über einen langen Zeitraum verloren.

Auch wenn durch die geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entsprechend kompensiert werden sollen, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dennoch als erheblich nachteilig (2) eingestuft.

### **2.3.4 Schutzgut Wasser**

Unter Bezug auf die Aussagen des in den Antragsunterlagen enthaltenen hydrologischen Gutachtens /5/ kann eingeschätzt werden, dass es durch den Betrieb des Absetzbeckens 7 zu keinen erheblichen Veränderungen hinsichtlich des Grundwasserstandes und der Grundwasserzusammensetzung kommen wird. Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Gewässerzustandes der Bode gehen von dem Vorhaben ebenfalls nicht aus. Das Vorhaben kann daher als gering nachteilig (1) eingestuft werden.

### **2.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Vorhaben besitzt keinen nachweislichen Einfluss auf das Klima (0).

### **2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**

Aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes durch technische Objekte unterliegt das Landschaftsbild keiner besonderen Empfindlichkeit, so dass die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes als gering nachteilig eingestuft wird (1).

### **2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt führt das Vorhaben zum Teil zu erheblichen Veränderungen und Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmalen. Dem Vorhaben kann dennoch zugestimmt werden, wenn gewährleistet wird, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen /6/.

Unter Würdigung dieser Aspekte werden die nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut als gering bis erheblich negativ (1 / 2) eingestuft.

## **3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die konkrete Art und Weise der Entstehung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Auf der Belastungsseite sind die Anzahl und Intensität, die räumliche Anordnung und die zeitliche Abfolge von Einzelbelastungen bedeutsam. Auf der Seite der betroffenen Umwelt sind die Reaktions- und Anpassungseigenschaften der den Umweltbelastungen ausgesetzten Schutzgüter mitentscheidend, ob und in welchem Umfang es zu Wirkungssumationen kommen kann. Allgemein gilt, dass die Entstehung von kumulativen Wirkungen vor allem dann wahrscheinlich ist, wenn Umwelteinwirkungen in engem räumlichen Zusammenhang und zeitlicher Abfolge stehen.

Für das Vorhaben Absetzbecken 7 sind folgende Wechselwirkungen möglich:

### **Mensch und Siedlung / Landschaftsbild**

Das Vorhaben liegt in einem anthropogen stark vorbelasteten Gebiet. Es wird durch das Vorhaben kein Beitrag geleistet, der eine Verfremdung, einen Maßstabsverlust oder die

Zerstörung von zur naturnahen Erholung besonders geeigneter Gebiete verursacht. Bestehende Wirkungsbeziehungen werden verstärkt. Umweltunverträgliche Größenordnungen werden nicht erreicht.

#### Arten und Lebensgemeinschaften

Kumulative Wirkungen treten für Flora und Fauna auf. Es werden aber keine Flächen in Anspruch genommen, die als letzte Rückzugsräume für im Untersuchungsgebiet lebende Arten gelten. Beeinträchtigungen können im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Nach den Einschätzungen des Gutachtes werden im vorliegenden Fall keine umweltunverträglichen Entwicklungen erwartet.

#### Boden / Wasser

Die Prognose für die Umweltwirkungen für diese beiden Schutzgüter wurde in einer Modellrechnung abgeschätzt, wobei die Wirkungen durch die bestehenden Absetzbecken und das geplante Becken entsprechend berücksichtigt wurden. Es werden keine umweltunverträglichen Entwicklungen erwartet.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass sich durch das Vorhaben keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben werden. (Symbol 0)

### **4 Zusammenfassende Darstellung**

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG beabsichtigt die Erweiterung beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden industriellen Absetzanlage um ein zusätzliches Absetzbecken (Becken 7).

Im vorliegenden Bericht wurde die Ausgangslage der Schutzgüter in Kapitel 1.4 kurz beschrieben. Die Bewertung der möglichen Auswirkungen der Schutzgüter durch das Vorhaben erfolgte in Kapitel 2.3. Die Ergebnisse der Bewertung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Schutzgut	Bewertung				
	3	2	1	0	+
Mensch und Siedlung			x		

Pflanzen und Tiere			x		
Boden		x			
Wasser			x		
Luft			x		
Klima				x	
Landschaftsbild und Erholungseignung			x		
Kultur- und Sachgüter		x	x		

## **5 Quellen**

- [1] Genehmigungsunterlagen „Erweiterung der Industriellen Absetzanlage Unseburg, Errichtung Absetzbecken 7“ vom 31.5.2010 erstellt durch die FUGRO-HGN GmbH
- [2] Umweltverträglichkeitsstudie erstellt durch Ing.-Büro Ingenieurleitungen im Natur- und Umweltschutz – Kathrin Nentwich vom Oktober 2012
- [3] Stellungnahme Referat 407 vom 26.02.2013
- [4] Stellungnahme Referat 402 vom 22.02.2013
- [5] Hydrologisches Gutachten vom 12.10.2009 erstellt durch GEOS Freiberg
- [6] Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 24.01.2013

## **Fundstellenverzeichnis**

### **AEG**

Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884)

### **BauO LSA**

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)

### **BauVorIVO**

Bauvorlagenverordnung vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)

### **BNatSchG**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

### **BodSchAG LSA**

Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

### **DenkmSchG LSA**

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

### **LPIG**

Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)

### **ROG**

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

### **StrG LSA**

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

### **VwKostG LSA**

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

### **VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

### **VwVfG LSA**

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)

### **WaldG LSA**

Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649)

### **Wasser-ZustVO**

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

### **WG LSA**

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

### **WHG**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)